



HESSISCHER LANDTAG

30. 01. 2023

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 05.09.2022**Leerstellen an hessischen Ersatzschulen****und****Antwort****Kultusminister**

Vorbemerkung Kultusminister:

Ersatzschulen sind ein wichtiger Bestandteil der hessischen Schullandschaft. Die Hessische Landesregierung unterstützt Ersatzschulen finanziell in einem hohen Umfang. Darüber hinaus stehen im Haushaltsplan für das Jahr 2022 insgesamt 737 sogenannte Leerstellen und im Haushaltsplan für das Jahr 2023 – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers – 830 Leerstellen zur Verfügung. Zudem sollen im Rahmen der Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen (ESchFG) erstmals eine neue Berechnungssystematik sowie eine fortlaufende Anpassung der Zuschüsse eingeführt werden, die an die tatsächliche Entwicklung der Landeskosten angelehnt sind. Diese Neuerungen sollen dazu führen, dass die Schülersätze in gleichem Maße ansteigen wie die Landeskosten. Damit werden die hessischen Ersatzschulträger finanziell künftig gut ausgestattet.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie viele Leerstellen stehen den einzelnen Schulamtsbezirken aktuell zur Verfügung?

Auf die Anlage wird verwiesen. Leerstellen, die aufgrund eines nicht angemeldeten Bedarfs von Ersatzschulträgern nicht an die Staatlichen Schulämter zugewiesen wurden, verbleiben beim Kultusministerium und werden bei der nächsten Bedarfsabfrage berücksichtigt.

Frage 2. Wie erklärt die Landesregierung die Unterschiede in der Zuweisung an die Schulämter (bezogen auf die Gesamtschülerzahl oder Gesamtlehrkräftezahl in einem Schulamtsbezirk), wie sie bspw. in der Antwort auf die Kleine Anfrage 19/6050 ersichtlich waren?

Frage 3. Nach welchen Kriterien sind die Schulämter angehalten die Leerstellen zu verteilen?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Verteilung der frei werdenden Leerstellen an die Staatlichen Schulämter orientiert sich das Kultusministerium an den Bedarfen, die jährlich bei den Ersatzschulen abgefragt werden. Diese Abfrage dient der einheitlichen Erfassung der tatsächlichen Bedarfe in den jeweiligen Schulamtsbezirken vor der Stellenzuweisung. In der Regel handelt es sich um weniger als zehn Stellen, die pro Haushaltsjahr frei werden.

Im Anschluss an die Bedarfsabfrage erfolgt ein Vergleich der Bedarfsmeldungen mit der aktuellen Vergabe der Leerstellen je Schulamtsbezirk. Die Verteilung der sodann vorhandenen freien Leerstellen erfolgt nach der Wertigkeit der Leerstelle sowie Unterscheidung der Leerstellen mit und ohne Versorgungsbezüge an die jeweiligen Staatlichen Schulämter. Dabei wird auch das Verhältnis der Zahl der A13-Stellen zur Zahl der A14-Stellen berücksichtigt.

Frage 4. Wie erklärt die Landesregierung die Unterschiede in der Zuweisung der Schulämter an die Schulen, wie sie in der Antwort auf die Kleine Anfrage 19/6050 ersichtlich waren?

Die ursprüngliche Verteilung der Leerstellen erfolgte nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den Ersatzschulen pro Schulamtsbezirk. Eine Analogie zur Stellenzuweisung im öffentlichen Schulsystem kann jedoch aus den nachfolgenden Gründen nicht weiter erfolgen: Ersatzschulen haben unter anderem das Recht auf freie Wahl der Lehrkräfte, wobei eine feste Zuweisung an die Ersatzschulen dieses Recht entsprechend einschränken würde. Darüber hinaus haben nicht alle Ersatzschulen Interesse an einer Leerstelle.

Frage 5. Sind der Landesregierung Beschwerden von Trägern von Ersatzschulen bekannt, die gerne über mehr Leerstellen verfügen würden, um verbeamtete Lehrkräfte oder angehende Lehrkräfte, die sich eine Beamtenstelle wünschen, zu gewinnen?

Zum Stichtag 1. August 2022 gab es über die Zuweisung hinausgehende Wünsche nach Leerstellen. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung und die Antwort auf Frage 8 verwiesen.

Frage 6. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen dem allgemeinen Lehrkräftemangel und einer zunehmenden Schwierigkeit von Ersatzschulen qualifizierte Lehrkräfte zu gewinnen?

Gesicherte Statistiken dazu, inwieweit sich Lehrkräfte derzeit weniger für eine Tätigkeit an Schulen in freier Trägerschaft interessieren als früher, sind nicht bekannt.

Frage 7. Welche Kosten sind für das Land mit Leerstellen für Ersatzschulen verbunden?

Für jede Beamtin und jeden Beamten ist landesseitig eine laufbahngruppenspezifische Vorsorgeprämie an die Vorsorgekasse abzuführen. Diese beträgt im höheren Dienst 27.600 € und im gehobenen Dienst 23.400 €. Gemäß § 82 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) ist unter anderem in den Fällen der Beurlaubung von verbeamteten Lehrkräften an Ersatzschulen ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 % der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich Sonderzahlung zur Deckung der Versorgungskosten zu erheben. Es ist beabsichtigt, den Versorgungszuschlag nach § 82 HBeamtVG für alle an Ersatzschulen beurlaubten und verbeamteten Lehrkräfte ab dem 1. Januar 2024 zu erheben und damit die Kosten der Versorgung von den Ersatzschulträgern erstatten zu lassen. Dies soll bei der Änderung des ESchFG – vorbehaltlich der Zustimmung des Hessischen Landtags – berücksichtigt werden. Für Leerstellen, für die vor dem 31. Dezember 2023 noch kein Versorgungszuschlag erhoben wurde, soll mit der beabsichtigten Änderung des ESchFG zum 1. Januar 2024 eine stufenweise steigende Erhebung des Versorgungszuschlags erfolgen, mit dem Ziel, bis zum Ende der Laufzeit des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2033 auch für diese Leerstellen den vollen Versorgungszuschlag nach § 82 HBeamtVG zu erheben.

Frage 8. Erwägt die Landesregierung eine Erhöhung der Leerstellen für Ersatzschulen vorzuschlagen?

Eine Erhöhung der Leerstellen wird von der Landesregierung regelmäßig überprüft. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 9. Wie unterstützt sie Ersatzschulen bei der Gewinnung von qualifizierten Lehrkräften?

Mit der Gewährung von Beurlaubungen von verbeamteten Lehrkräften an Ersatzschulen unterstützt die Landesregierung die Ersatzschulen bei der Gewinnung qualifizierter Lehrkräfte. Zudem sind die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Werte gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen wird. Aufgrund der Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte steht den Schulen in freier Trägerschaft und damit auch den Ersatzschulen eine größere Auswahl an potenziellen Lehrkräften zur Verfügung als öffentlichen Schulen.

Darüber hinaus bekennt sich die Landesregierung weiterhin zu den Ersatzschulen als wichtigen Partnern in der hessischen Schullandschaft. Eine Verbesserung der Finanzausstattung der Ersatzschulen ist Ziel auch der anstehenden Novellierung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes.

Wiesbaden, 25. Januar 2023

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Leerstellen Zuweisung zum 1. August 2022

Staatliches Schulamt für	Leerstellen gesamt
den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	43,5
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	53
die Stadt Frankfurt am Main	45
für den Landkreis Fulda	81,5
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	40
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	34
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	0
für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	97
für den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	44
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	31
den Main-Kinzig-Kreis	54,5
den Landkreis Marburg-Biedenkopf	40
den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	27
den Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden	51,5
den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	82